

Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Farben und Wappen des Vereins

1. Der Heidberger Sportclub „HSC Leu 06 e.V.“ wurde am 24.05.1906 gegründet und hat seinen Sitz in Braunschweig. Er ist beim Amtsgericht Braunschweig eingetragen unter der Vereinsregisternummer VR 2490.
2. Die Vereinsfarben sind „Blau Weiß“, das Vereinswappen ist ein „Weißer Löwe auf blauen Feld“.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein erstrebt die Förderung der Gesundheit und des Gemeinschaftsdenkens durch Pflege des Fußballsports und andere Sportarten. Er ist Mitglied des zuständigen Sportbundes. Die einzelnen Abteilungen, in denen die unterschiedlichen Sportarten betrieben werden, gehören den jeweiligen Fachverbänden an (Abteilungen nach Verbandsmeldung).
2. Im Rahmen der von diesen Verbänden erlassenen Bestimmungen kann der Verein jede Amateurabteilung unterhalten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§§ 52 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Vereinsmitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keinerlei Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Grundsatz

Als Mittel zur Erreichung seiner Ziele dienen dem Verein:

1. Die Durchführung eines regelmäßigen Sport- und Spielbetriebes.
2. Die Ausbildung seiner Aktiven durch Trainer^[1] bzw. Übungsleiter, die Heranbildung von Schiedsrichtern und Jugendleitern.
3. Die Heranbildung einer tüchtigen und charakterlich gefestigten Jugend.
4. Veranstaltungen zur Pflege der Gemeinschaft.

§ 4 Haftung

1. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig, mutwillig oder vorsätzlich verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.
2. Schäden, die durch Eigenverschulden der Mitglieder dem Verein gegenüber hervorgerufen werden, müssen ersetzt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Mitgliedschaft

§ 6 Mitglieder

1. Die Mitglieder erlauben dem Verein, ihre persönlichen Daten elektronisch zu erfassen, zu verwalten und an Verbände, denen der Verein beigetreten ist, zu verbandsinternen Zwecken weiterzugeben. Der Verein verpflichtet sich, die Daten darüber hinaus nicht an Dritte weiterzugeben. Mitglieder können der Verwendung von personenbezogenen Daten und personenbezogenem Bildmaterial auf der Internetseite des Vereins nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft im rechtlichen Rahmen schriftlich und per Einschreiben widersprechen und die Löschung des entsprechenden Materials verlangen.
2. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
3. Ordentliche Mitglieder sind:
 - a.) aktive Mitglieder
 - b.) passive Mitglieder
 - c.) Ehrenmitglieder
4. Außerordentliche Mitglieder sind: fördernde Mitglieder
5. Die ordentlichen Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften, der Satzung und den Ordnungen des Vereins ergeben, insbesondere das Wahlrecht.
6. Die minderjährigen Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden durch ihre gesetzlichen Vertreter vertreten. Diese nehmen alle Rechte und Pflichten der minderjährigen Mitglieder, die sich aus den gesetzlichen Vorschriften und den Satzungen des Vereins ergeben, wahr. Die gesetzlichen Vertreter üben gemeinsam das Wahlrecht aus. Sie haben unabhängig von der Anzahl ihrer minderjährigen Vereinsmitglieder nur ein Stimmrecht. Ein Stimmrecht besteht nicht, wenn einer der gesetzlichen Vertreter selbst Mitglied ist.
7. Als fördernde Mitglieder können Personenvereinigungen öffentlichen und privaten Rechts sowie Einzelpersonen dem Verein beitreten, ohne dass ihnen Rechte aus der Mitgliedschaft erwachsen. In diesem Fall erfolgt die Beitragszahlung nach Vereinbarung.
8. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Auch kann die Ausübung der durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte nicht auf andere Personen übertragen werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft, Beiträge

1. Die Aufnahme als Mitglied ist auf vorgeschriebenen Formularen zu beantragen. Minderjährige Mitglieder müssen die Unterschrift ihres gesetzlichen Vertreters beibringen.
2. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr. Beiträge sind gemäß der gültigen Beitragsordnung zu entrichten. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über etwaige Ausnahmeregelungen.
3. Über den Aufnahmeantrag für Trainer und Ehrenamtliche entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Über den Aufnahmeantrag für Spieler entscheidet der Trainer mit dem Abteilungsleiter der Abteilung, welcher der Antragssteller angehören möchte und dem für die Sportart zuständigen Vorstandsmitglied.
4. Über eine eventuelle Mitgliedersperre für eine Abteilung oder den gesamten Verein entscheidet nach Rücksprache mit dem jeweiligen Abteilungsleiter der geschäftsführende Vorstand.
5. Diejenige Sportart, die ein Mitglied im Verein ausübt, darf nicht in einem anderen Verein ausgeübt werden. Ausnahmen kann im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des jeweiligen Abteilungsvorstandes zulassen.
6. Angehörige anderer Vereine dürfen, soweit sie die Mitgliedschaft im HSC Leu 06 Braunschweig erworben haben, in diesem Verein keine Vorstandsfunktion wahrnehmen, sofern sie in beiden Vereinen für dieselbe Sportart gemeldet sind.
7. In Ausnahmefällen kann die Jahreshauptversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder einen anderen Beschluss fassen.

§ 8 Austritt, Erlöschen und Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Kündigung ist unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum 30.06. oder 31.12. des Jahres schriftlich zu erklären. Der Beitrag ist bis zum Ende der Mitgliedschaft zu entrichten.
2. Minderjährige benötigen zur Austrittserklärung das schriftliche Einverständnis ihres gesetzlichen Vertreters.
3. Leitung der Geschäftsstelle, Mitgliedswart und Abteilungsleiter tragen gemäß vereinsinterner Ordnung gemeinsam dafür Sorge, dass der geschäftsführende Vorstand von jeder Neuaufnahme, jeder Austrittserklärung und jeder Änderung des Mitgliedsstatus unverzüglich in Kenntnis gesetzt wird.
4. Das Wahrnehmen der Mitgliedsrechte ruht automatisch, wenn die Beiträge mindestens drei Monate nicht entrichtet worden sind.

§ 9 Sanktionen/Ausschluss

1. Folgende Sanktionen sind möglich:
 - a) Rüge
 - b) Geldstrafe
 - c) Platzverbot
 - d) Ausschluss

zu a) bis c):

Rügen, Geldstrafen und Platzverbot können bei vereinsschädigendem Verhalten erteilt werden.

zu d):

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- bei vereinsschädigendem Verhalten
 - bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - bei unehrenhaftem Verhalten, auch außerhalb des Vereins
 - bei schuldhaftem Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über drei Monate.
2. Von der Einleitung des Ausschlussverfahrens ist der Betroffene durch den erweiterten Vorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen. Über den Ausschluss entscheidet der erweiterte Vorstand nach Stellungnahme des jeweiligen Abteilungsleiters mit einfacher Mehrheit. Dem Mitglied ist vor der Entscheidung ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 3. Gegen die Entscheidung des erweiterten Vorstandes ist innerhalb einer Frist von 7 Tagen der Einspruch an das Ehrengericht zulässig. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
 4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 10 Pflichten der Mitglieder, Beiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Beschlüsse und sonstigen Ordnungen sowie Anordnungen des Vereins und der Fachverbände zu befolgen bzw. zu beachten.
2. Die Satzung wird jedem neuen Mitglied nach Anforderung auf Papier ausgehändigt.
3. Jedes Mitglied im Alter von 16 – 60 Jahren kann im Bedarfsfall zu bis zu 10 Pflichtarbeitsstunden pro Kalenderjahr herangezogen werden. Das Mitglied kann seine Pflichtarbeit ersatzweise durch Zahlung eines Monatsbeitrages pro Stunde abgelden. Arbeitsstunden in der Abteilung nach Verbandsmeldung sind vorrangig und werden angerechnet.

4. Die Beiträge sind pünktlich zu zahlen. Ihre Höhe und die der eventuellen Aufnahmegebühr werden entsprechend den Bedürfnissen des Vereins vom geschäftsführenden Vorstand nach Zustimmung der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Auf begründeten Antrag kann der geschäftsführende Vorstand den Beitrag ermäßigen oder erhöhen.

§ 11 Vergütung der Vereinstätigkeit

1. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
2. Bei Bedarf können Aufgaben des erweiterten Vorstandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

Organe des Vereins

§ 12 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der geschäftsführende Vorstand
3. Der erweiterte Vorstand
4. Das Ehrengericht

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss als Jahreshauptversammlung einmal im Jahr stattfinden. Den Termin bestimmt der Vorstand.
2. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten, wobei die Entlastung des Vorstandes und die Neuwahl nur alle zwei Jahre, die Wahlen der Kassenprüfer jährlich vorzunehmen sind:
 - a) Feststellung der Anwesenheit
 - b) Vorlesen (auf Wunsch der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder) und Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
 - c) Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Berichte der Abteilungen
 - e) Bericht der Kassenprüfer
 - f) Entlastung des Vorstandes
 - g) Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes, der Mitglieder des Ehrengerichtes und der Kassenprüfer
 - h) Genehmigung des Haushaltvorschlages
 - i) Anträge
 - j) Verschiedenes
3. Anträge auf Satzungsänderungen sind als besonderer Punkt in der Tagesordnung aufzunehmen. Sie sind dem Vorstand bis zum 31.12. einzureichen und zu begründen.

4. Anträge aus Mitgliederkreisen müssen 4 Wochen vor dem Versammlungstermin dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Jede ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens 6 Wochen vorher unter Angaben des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung den Mitgliedern durch Einladung in den Mitteilungen des Vereins (Internetseite oder Vereinszeitung des Vereins) und den Vereinsaushängen bekannt gegeben werden.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden:
 - a) auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von einem Drittel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder, mit Begründung versehen.
7. Der erste Vorsitzende bzw. dessen Vertreter leitet die Versammlung. Für die Wahl des ersten Vorsitzenden bestimmt die Versammlung einen anderen Versammlungsleiter.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch Mehrheitsbeschluss der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nicht etwas anderes vorschreibt.
9. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die Abstimmung erfolgt durch Handaufheben.
11. Auf Antrag der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss die jeweilige Abstimmung geheim durchgeführt werden. Das Ergebnis ist dann von drei Mitgliedern der Versammlung zu ermitteln.
12. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die Beschlüsse der Versammlung beurkundet. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Protokollführer. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem 1. Vorsitzenden oder dem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 14 Rechte der Mitgliederversammlung

1. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung obliegt im Besonderen:
 - a) Satzungsänderungen mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - b) Änderungen des Vereinszweckes mit den Stimmen aller ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder.
 - c) Auflösung des Vereins. Näheres regelt § 22.
 - d) Zustimmung zu vermögensrechtlichen Verfügungen, die den Betrag von 5.000,00 € überschreiten.

§ 15 Der geschäftsführende Vorstand

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB („geschäftsführender Vorstand“) bilden:
 - der erste Vorsitzende
 - der zweite Vorsitzende
 - der Schatzmeister
 - der Schriftführer
2. Der erste Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Von den anderen Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB vertreten jeweils zwei gemeinsam den Verein.
3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst. Er wird unterstützt durch den erweiterten Vorstand und ist befugt, die nötigen Hilfskräfte einzustellen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

5. Fällt ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsdauer ganz aus, so muss der Vorstand eine andere Person mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte bis zur nächsten Mitgliederversammlung beauftragen. Dieses Vorstandsmitglied ist bis zu seiner Berufung durch die Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
6. In den Händen des Schatzmeisters liegt die Finanzverwaltung des Vereins.
7. Ehrenvorsitzende des Vereins haben Sitz und Stimme im Vorstand. Ehrenvorsitzende können nur ehemalige Vorsitzende werden, die herausragend Positives für den Verein bewirkt haben. Sie müssen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 16 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - geschäftsführendem Vorstand
 - Kassierer
 - Abteilungsleitern (nach § 19, 1 dieser Satzung)
 - Mitgliedswart
 - Materialwart
 - Jugendsprecher
 - Elternsprecher
2. Der erweiterte Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens aber viermal jährlich zusammen. Er wird vom ersten Vorsitzenden einberufen. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern des erweiterten Vorstands muss der erste Vorsitzende innerhalb von 14 Tagen eine Sitzung einberufen.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Kassenprüfer und einen Vertreter aus allen Abteilungen (nach Verbandsmeldung) des Vereins, die das Recht und die Pflicht haben, die Kassengeschäfte laufend, mindestens jedoch einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu überprüfen. Sie dürfen nicht Mitglieder des erweiterten oder geschäftsführenden Vorstands sein. Sie müssen der Mitgliederversammlung und dem Vorstand Bericht über ihre Tätigkeit erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters/Kassierers und der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§ 18 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht ist für die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern in Vereinsangelegenheiten zuständig. Es entscheidet über den Einspruch eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss gemäß § 9 der Satzung und im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Verein und einem Mitglied in Vereinsangelegenheiten.
2. Das Ehrengericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die in der Jahreshauptversammlung für die Dauer eines Jahres, d. h. bis zur nächsten Jahreshauptversammlung gewählt werden. Jede Sportart nach Verbandsmeldung muss mit einem Mitglied im Ehrengericht vertreten sein.
3. Die Mitglieder des Ehrengerichtes müssen das 30. Lebensjahr vollendet haben und dürfen Vorständen des Vereins nicht angehören.
4. Das Ehrengericht wählt seinen Obmann und bestimmt die Verfahrensart selbst. Das rechtliche Gehör muss jedoch gewährleistet sein. Das Ehrengericht ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder sämtlich ordnungsgemäß geladen worden sind.

5. Im Übrigen entscheidet es mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmanns.
6. Beschlüsse des Ehrengerichtes sind endgültig. Seine Mitglieder können wegen ihrer Tätigkeit im Ehrengericht nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 19 Abteilungen

1. Für jede Sportart wird durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, eine besondere Abteilung gebildet. Umfasst eine Sportart mehr als 200 Mitglieder oder 40 Prozent aller Mitglieder, kann diese Sportart auf Beschluss der Mitgliederversammlung in einzelne Unterabteilungen (im Sprachgebrauch „Abteilungen“ mit Zusatz ihrer Sportart sowie den Charakteristika Kinder, Jugend, Herren oder Damen) gebildet werden. Bei Existenz mehrerer Sportarten (nach Verbandsmeldung) verfügt jede Abteilung über eine eigene Leitung und, soweit es dem Abteilungszweck angemessen ist, über eine eigene Verwaltung. Sie kann sich eine eigene Geschäftsordnung geben. Diese ist vom erweiterten Vorstand zu genehmigen.
2. Die Abteilungen nach Verbandsmeldung können nach Genehmigung durch den erweiterten Vorstand neben dem an den Verein zu zahlenden Vereinsbeitrag zur Deckung der durch ihren Sport entstehenden Sonderkosten eigene Beiträge erheben und selbst verwalten. Verwaltung und Verwendung sind gemäß Satzung und vereinsinternen Ordnungen nachvollziehbar zu gestalten sowie gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bekannt zu geben.
3. Der geschäftsführende Vorstand gewährt den Abteilungen im Bedarfsfall Zuschüsse, soweit die Mittel des Vereins dies zulassen. Der Verwendungszweck muss der Satzung entsprechend gewährleistet sein.
2. Eine Abteilung kann nach Anhören ihres Vorstandes nur durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aufgelöst werden. Den Mitgliedern steht binnen 7 Tagen nach Bekanntmachung der Auflösung der Einspruch an das Ehrengericht zu.

§ 20 Jugendleiter, Jugendsprecher

1. Die Jugendlichen ihrer Abteilung nach Verbandsmeldung wählen in ihren Mannschaften (Trainer, Betreuer sowie Kinder und Jugendliche) jeweils einen Mannschaftsvertreter. Wahlberechtigt sind: Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. – 17. Lebensjahr. Wählbar sind Trainer, Betreuer und Jugendliche ab vollendetem 16. Lebensjahr.
2. Alle Mannschaftsvertreter wählen für die Dauer von zwei Jahren ihre Abteilungsjugendleiter sowie einen Stellvertreter.
3. Existieren mehrere Abteilungen nach Verbandsmeldung, wählen die Jugendleiter der einzelnen Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren einen Jugendleiter des Gesamtvereins und dessen Stellvertreter und benennen diese dem Vorstand. Die einzelnen Jugendleiter müssen das 21. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied des Vereins sein.
4. Kommt eine Einigung über den Gesamtjugendleiter nicht zustande, wird dieser von der Jahreshauptversammlung des Vereins gewählt. Andernfalls wird er von ihr nur bestätigt.
5. Der Jugendsprecher und sein Stellvertreter werden ebenfalls über Mannschaftsvertreter gewählt. Hier sind jedoch nur Kinder bzw. Jugendliche wählbar. Jugendsprecher und Stellvertreter müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben.
6. Kommt bei der Wahl des Jugendsprechers und seines Vertreters keine Einigung zustande, bleiben die Posten unbesetzt.

§ 21 Elternsprecher

1. Der Elternsprecher und sein Vertreter nehmen die Interessen der Eltern von Vereinsmitgliedern unterhalb des vollendeten 16. Lebensjahres wahr. Sie werden jährlich von den betroffenen

Eltern auf einer allgemeinen Elternversammlung gewählt, zu der der geschäftsführende Vorstand einlädt. Der Elternvertreter hat Sitz und Stimme im erweiterten Vorstand.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit der Hälfte aller ordentlichen Mitglieder und mit Dreiviertel-Mehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
2. Ist in der Versammlung nicht die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend, dann hat binnen vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung stattzufinden, in der lediglich die dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Braunschweig (Sportamt), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sportes in der Stadt Braunschweig zu verwenden hat.

§ 23

Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung des Vereins „HSC Leu 06 e.V.“ tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Braunschweig, den

Dr. Helmut Blöcker Sven Huckfeldt Jutta Jacobs Michaela Wawrzyniak
1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister Schriftführerin

1] Die in der Satzung aufgeführten Formulierungen für Funktionen sind, unabhängig von den im Folgenden benutzten männlichen Sprachformen, in gleicher Weise für männliche und weibliche Personen gültig